

Workshop 6

**Finanzierung von Massnahmen des Kinderschutzes:
Ausgewählte Aspekte und Problembereiche**



Dr. iur. Karin Anderer

Karin Anderer GmbH
Luzern

Karin Anderer ist Dr. iur., Sozialarbeiterin FH, Sozialversicherungsfachfrau und Pflegefachfrau Psychiatrie. Sie ist freiberuflich im Sozialrecht tätig und unterrichtet an diversen Hoch- und Fachschulen.
www.anderer.ch



Prof. Peter Mösch Payot

Dozent und Projektleiter
Hochschule Luzern – Soziale Arbeit

Peter Mösch Payot, lic.iur. LL.M. und manager nonprofit FH ist Professor für Sozialrecht an der Hochschule Luzern - Soziale Arbeit und Lehrbeauftragter an verschiedenen Schweizer Hochschulen für Sozialrecht. Er ist teilselbständiger Berater für Rechts- und Organisationsfragen im Sozial- und Gesundheitsbereich.

Finanzierung von Massnahmen des Kindesschutzes: Ausgewählte Aspekte und Problembereiche



Kindes- und Erwachsenenschutz – die nächsten 10 Jahre

Luzerner Tagung zum Kindes- und Erwachsenenschutz

Donnerstag, 4. Mai 2023
Inselquai 12B, Luzern
hslu.ch/fachtagung-kes

Workshop 6

Karin Anderer

Dr. iur., Sozialarbeiterin FH,
Sozialversicherungsfachfrau, Pflegefachfrau Psychiatrie
Karin Anderer GmbH Luzern

Peter Mösch Payot

lic. iur. LL.M., manager NP FH
Prof. für Sozialrecht
Dozent und Projektleiter
Hochschule Luzern – Soziale Arbeit

4. Mai 2023

ZH Zentralschweiz

Übersicht

- Zum Einstieg: Ein Fallbeispiel
- Herausforderungen in der Übersicht
- Massnahmenkosten
- Finanzierung stationärer und ambulanter Massnahmen
- Finanzierungsfragen: Good practice

Fallbeispiel

Anna, 5jährig braucht besondere Betreuung. Ärzte haben ein ADS diagnostiziert, zudem besteht eine körperliche Beeinträchtigung.

Es wird eine freiwillige Platzierung in einer Behinderteneinrichtung erwogen, da es in der Betreuung zu Hause zu erheblichen Überforderungen kommt zwischen der alleinerziehenden Mutter, Anna und ihren beiden Geschwistern.

Der Vater von Anna lebt anderswo und bezieht eine IV-Rente.

Es besteht eine Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 1 ZGB.

Herausforderungen

- Auftrag für Beiständin/Beistand
- Komplexität Zuständigkeitsfragen: ZUG, ZGB, IVSE, ELG, KVG, Sonderschulrecht
- Komplexität der Regeln für Finanzierung von ambulanten und stationären Massnahmen
- Frage der Selbstbehalte: Adressaten, Sinn und Zweck, Wirkungen?

Rechtliche Grundlagen in der Übersicht

- BV und internationale Normen (Kinderrechtskonvention etc.)
- ZGB und kant. Ausführungsrecht (EG ZGB etc.)
- Zuständigkeitsgesetz (ZUG)
- IFEG und kant. Ausführungsrecht
- Sozialversicherungsrechtliche Normen: IV, ELG, KVG etc.
- Jugendstrafgesetzgebung
- Interkantonale Konkordate: IVSE, Sonderschulkonkordat etc.
- Kantonale Kinder- und Jugendhilfegesetzgebung
- Kant. Schulgesetzgebung
- Kant. Sozialhilfegesetzgebung

Bundesrechtliche Vorgaben für die Finanzierung in der Übersicht

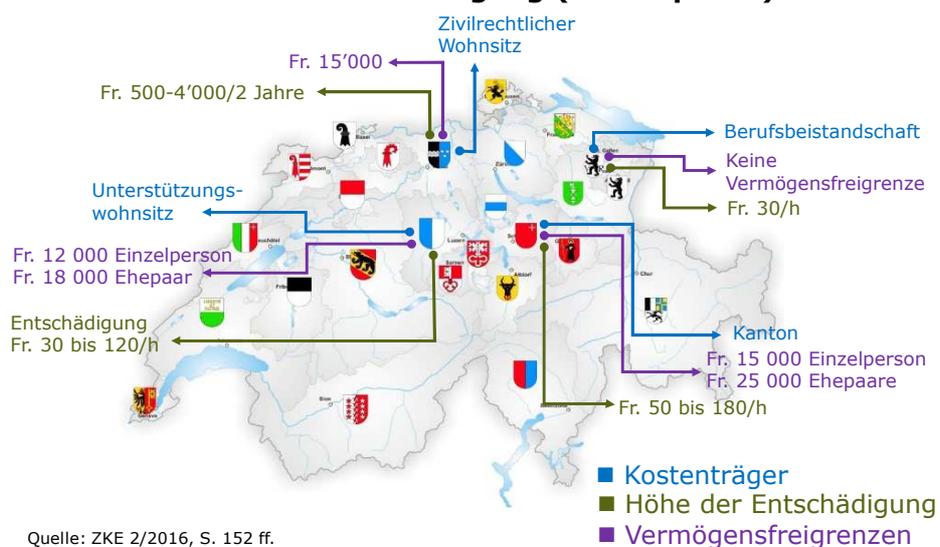
- Grundrechte aus der Bundesverfassung, insb. Grundrecht auf Schulbildung und Recht auf Hilfe in Notlagen
- Rechtsgleichheit, Nichtdiskriminierung und Verhältnismässigkeit
- Verfahrensgarantien
- Sozialversicherungsrechtliche Ansprüche zur Finanzierung bestimmter Massnahmen, bzw. der Eigenanteile
 - KVG für Pflegekosten
 - IVG für med. Massnahmen, Hilflosenentschädigung/IPV/Assistenz und akzessorischen Kinderrenten
 - AHV bzgl. Waisenrenten
 - ELG, insb. bei Kinderrenten und Waisenrenten
 - FamZG

Massnahmekosten

Kosten die durch den Vollzug der rechtskräftigen Massnahmen entstehen

- Kosten Führung der Massnahme (Entschädigung und Spesenersatz) → Art. 404 ZGB
- Kosten für angeordnete Dienstleistungen Dritter (Platzierungskosten, Therapie, Besuchsbegleitung etc.) → Art. 276 Abs. 2 ZGB

Massnahmekosten: Entschädigung (ohne Spesen)



Finanzierung stationärer und ambulanter Massnahmen

Übersicht Platzierungen



HSLU ©2023 Karin Anderer / Peter Mösch Payot

Seite 9

Heimfinanzierung – uneinheitliche Praxis



- IVSE-anerkannte Institution
- Interkantonale Platzierungen
- Kostenabgeltung zwischen den Kantonen
- Kostentragung innerhalb des Kantons richtet sich nach kantonalem Recht
- Intention IVSE: Verrechnungseinheit (und mögliches Abgleiten in die Sozialhilfe) oder innerkantonal Subventionscharakter?
- Kantonal anerkannte Institutionen
- Innerkantonale Platzierungen
- Anwendung kantonales Recht
- Platzierungskosten können Sozialhilfeleitungen darstellen

HSLU ©2023 Karin Anderer / Peter Mösch Payot

Seite 10

IVSE-Finanzierung – drei Komponenten

Subventionsanteil Art. 20 ff. IVSE	Betrag der Unterhaltspflichtigen (BU) Art. 22 IVSE	Weiterer Kindesunterhalt /variable individuelle Nebenkosten
	25-30 CH pro Tag/750-900 CHF pro Monat Vereinzelte kantonale Abweichungen (bspw. Kanton BL: Vom Einkommen und Vermögen abhängig von Fr. 0 bis max. Fr. 2'500 pro Monat)	Kleider, Wäsche, Versicherungs- prämien, Gesundheitskosten, Freizeit usw.
Interkantonal: Keine Belastung der Sozialhilfe, kein Rückgriff auf Unterhaltspflichtige.	Abs. 2 Von Unterhaltspflichtigen nicht geleistete Beiträge können der Sozialhilfe belastet werden →USW Kind	Durch die betreute Person oder die Unterhalts-pflichtigen zu tragen, subsidiär durch die Sozialhilfe →USW Kind
Platzierungen lösen nicht selten einen Sozialhilfebezug aus, da nebst dem BU und den variablen individuellen Nebenkosten auch Kosten für die Unterkunft zur Ausübung des Besuchsrechts anfallen können.		

Stationäre und ambulante Massnahmen für Minderjährige Beispiel Kanton Luzern

Stationäre Massnahme

- Stationäres Wohnen und stationäre Betreuung und externes Wohnen und Betreuung in sozial- und sonderpädagogischen Angeboten (Wohnstrukturen, Pflegefamilien [nur mit DAF] und Herkunftsfamilien); bis zum vollendeten 25. Altersjahr, sofern vor dem Erreichen der Volljährigkeit der Eintritt erfolgte oder ambulante Leistungen bezogen wurden
- Angebote der sozialtherapeutischen Suchttherapie
- Sonderschulinternate

Ambulante Massnahmen

- Ambulante Angebote der sozialpädagogischen Familienhilfe
- bis zum vollendeten 25. Altersjahr, sofern vor dem Erreichen der Volljährigkeit (stationäre?) ambulante Leistungen bezogen wurden

DAF (Dienstleistungsanbieter in der Familienpflege)

Abgeltung für im Kanton Luzern anerkannte Dienstleistungsanbieter in der Familienpflege bei inner- oder ausserkantonalen Platzierungen, wenn der Unterstützungswohnsitz der betreuungsbedürftigen Person gemäss ZUG in einer Gemeinde des Kantons Luzern liegt.

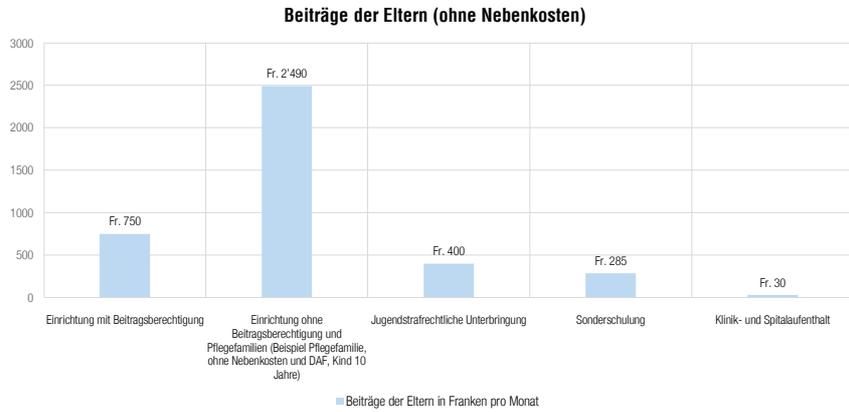
Good practice rund um Finanzierungs«probleme»

- Mögliche Ressourcen kennen: informelles und formelles Handwerk
- Information und Service für Betroffene
- Im Zweifel gegenüber Finanzierungsstelle auf Verfahrensrechte achten und auf Verfügung beharren
- Leistungsvereinbarung/Kostenkontrolle definieren
 - Wer definiert und kontrolliert?
 - Was wird von Finanzierungsstelle als Rapport verlangt?
- Entschädigung eher nach Aufwand vereinbaren, eher keine Pauschalen
- Selbstbehalt und Inkasso: Klärungen Zuständigkeit

Literaturübersicht

- Karin Anderer, Juristische Expertise zur Elternbeteiligung bei Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in IVSE-anerkannten Einrichtungen zuhanden des Kantons St.Gallen, Departement des Innern, Amt für Soziales, September 2019, abrufbar auf https://www.sg.ch/gesundheit-soziales/soziales/sozialhilfe/_jcr_content/Par/sgch_accordion_list/AccordionListPar/sgch_accordion_1773679787/AccordionPar/sgch_downloadlist/DownloadListPar/sgch_download_1044486577.ocFile/Expertise%20Elternbeteiligung.pdf, zuletzt besucht am 29.4.2023
- Karin Anderer, Juristische Expertise über die innerkantonalen Finanzierungsgrundlagen der Fremdunterbringung Minderjähriger im Kanton St.Gallen zuhanden des Kantons St.Gallen, Departement des Innern, Amt für Soziales, Dezember 2022
- Stellungnahme des Arbeitsausschusses der KOKES, Übernahme der Kosten für Entschädigung und Spesen der Führung der Beistandschaft durch das Gemeinwesen bei Wohnsitzwechsel (Art. 404 Abs. 3 ZGB), in: ZKE 2/2016, S. 152 ff.
- Peter Mösch Payot, Sozial(versicherungs)rechtliche Ansprüche und Ressourcenschliessung, in: Daniel Rosch/Christiana Fountoulakis/Christoph Heck, Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz, 3. Auflage 2022, Haupt, Bern, S. 241 ff.

Anhang: Fehlanreize Beispiel St.Gallen innerkantonale Platzierung Minderjähriger

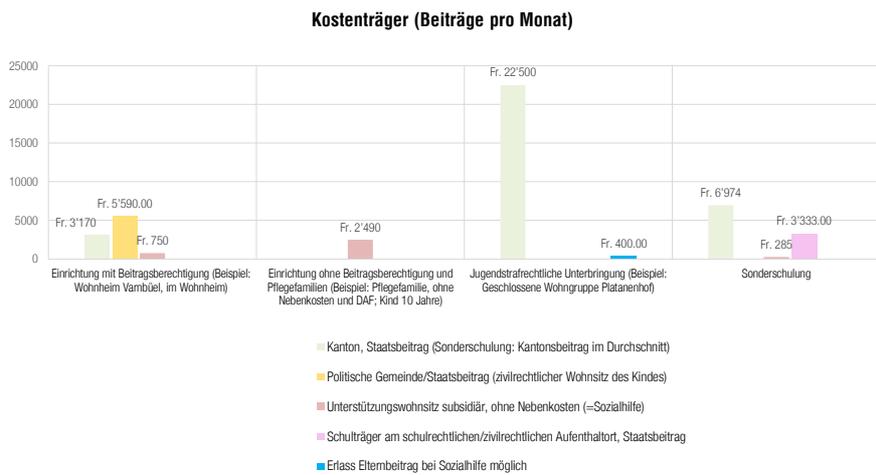


Quelle: Anderer, Juristische Expertise 2022

ISLU ©2023 Karin Anderer / Peter Mösch Payot

Seite 15

Anhang: Fehlanreize Beispiel St.Gallen innerkantonale Platzierung Minderjähriger



Quelle: Anderer, Juristische Expertise 2022

ISLU ©2023 Karin Anderer / Peter Mösch Payot

Seite 16

HSLU Hochschule
Luzern

Danke!

© Zentralschweiz